

STADT WEIßENSTADT



weißenstadt®
siebensterne
mit seeblick

BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Die Stadt Weißenstadt bildet einen Eintragsbezirk.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
1	Rathaus Weißenstadt	Kirchplatz 1 95163 Weißenstadt Bürgerbüro, EG Zi. Nr. 3 und 4	<p>Montag, Dienstag und Mittwoch von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr</p> <p>Donnerstag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr</p> <p>Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr</p> <p><u>Zusätzliche Öffnungszeiten:</u></p> <p>Donnerstag, den 07.02.2019 von 17.30 Uhr – 20.00 Uhr und</p> <p>Samstag, den 09.02.2019 von 10.00 Uhr – 12.00 Uhr</p>	ja

2. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
3. Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.

5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht (berichtigt mit Bekanntmachung vom 30. November 2018, Staatsanzeiger Nr. 49 vom 7. Dezember 2018). Diese Bekanntmachung ist in der **Stadt Weißenstadt, Kirchplatz 1, 95163 Weißenstadt, Bürgerbüro, EG, Zi. Nr. 3 und 4** während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Weißenstadt, 19.12.2018

STADT WEISSENSTADT


Dreyer
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: *20.12.2018*

Abgenommen am: